

Rechtsidee und Bild

Zur Funktion und Ikonografie der Bilder in Rechtsbüchern vom 9. bis zum 16. Jahrhundert

Bearbeitet von
Hanna Sofia Hayduk

1. Auflage 2011. Buch. 372 S. Hardcover
ISBN 978 3 89500 718 7
Format (B x L): 17 x 24 cm
Gewicht: 880 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Beziehungen des Rechts zu weiteren Disziplinen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

I. GEGENSTAND UND FRAGESTELLUNG DER UNTERSUCHUNG, FORSCHUNGSÜBERBLICK

1. Der Behem-Kodex und die Fragestellung der Untersuchung

Im Jahr 1505 schenkt der Stadtschreiber Balthasar Behem dem Rat der Stadt Krakau eine Pergamenthandschrift.¹ Der voluminöse Kodex von 372 Blättern im Format 329 x 243 mm enthält Aufzeichnungen lokaler Stadtrechte.² Neben Initialen und Rankenwerk schmücken den Kodex eine Miniatur mit Krakaus Stadtwappen sowie ein 25-teiliger Miniaturenzyklus mit Darstellungen städtischen Handwerks- und Alltagslebens sowie heraldischen Motiven (Abb. 1–26).³ Der Kodex bleibt bis zum Jahr 1825 im Besitz der Stadtregierung und wird dann der Krakauer Jagiellonen-Bibliothek übereignet, wo er sich heute unter der Signatur Cod. 16 befindet.⁴

Die Miniaturen des Behem-Kodex gehören zu den bemerkenswertesten Werken spätmittelalterlicher Buchmalerei. Zum einen ist es ihr Thema, das aus dem Rahmen lokaler, ausschließlich christlich-religiöser Buchmalerei fällt⁵ und im europäischen Vergleich in dieser Zeit Seltenheitswert besitzt. Zum anderen ist es ihr Kontext, eine Rechtshandschrift, und damit ein Buchtypus, der selten mit einem so umfangreichen und qualitätsvollen Bilderzyklus ausgestattet wurde. Die Verbindung aus einem ungewöhnlichen Bildthema und Rechtstexten bestimmt im Wesentlichen die Eigenart des Kodex. Obwohl dem Kodex seit etwa 150 Jahren Forschungsinteresse zukommt und er unter den illuminierten Handschriften der Jagiellonen-Bibliothek die umfangreichste Bibliografie vorweisen kann, gehört die Erschließung seiner Miniaturen vor dem Hintergrund der Rechtstexte nach wie vor zu den Forschungsdesideraten. Dieses Desiderat wird in Kapitel II der vorliegenden Untersuchung erfüllt.

Die Beschäftigung mit einem einzelnen Werk wirft stets die Frage nach seiner Einordnung in einen größeren Kontext auf, wodurch die Analyseergebnisse zu validieren sind und eine Bewertung des Werkes vorgenommen werden kann. Die Forschung attestiert den

1 Włodek/Zathey/Zwiercan 1980, Nr. 16, S. 6–18. Faksimile: Codex picturatus Balthasaris Behem, Warszawa [u. a.] 1988. Das Datum der Schenkung sowie der Stiftername gehen aus der Widmungsvorrede des Kodex auf fol. 3r–4r hervor. Diese und alle folgenden Folioangaben aus dem Behem-Kodex entsprechen der modernen Folierung mit Bleistift und nicht der rubrizierten, teils fehlerhaften Folierung aus der Entstehungszeit der Handschrift. Zu den beiden Folierungen des Kodex siehe Sobańska 2007, S. 12.

2 Detaillierte kodikologische Angaben bei Sobańska 2007, S. 10ff.

3 Der Miniaturenzyklus befindet sich zwischen fol. 243v und fol. 313r. Der Kodex enthält außerdem zwischen fol. 206v und fol. 207r eine eingeklebte ganzseitige Kreuzigungsminiatur, deren Entstehung in die Zeit 1505 bis 1525 fällt. Diese Miniatur wurde wohl für einen anderen Zusammenhang angefertigt, denn sie wurde beim Einkleben in den Behem-Kodex an den Rändern beschnitten, um sie dem Format der Handschrift anzupassen. Zur Datierung der Kreuzigungsminiatur zuletzt Merkel 1999, S. 379–381, Nr. 62. Diese Miniatur wird in den Quellen erstmals im 19. Jh. erwähnt und ist zu diesem Zeitpunkt dem Einbanddeckel der Handschrift eingefügt. Die heutige Platzierung der Miniatur in der Handschrift geht auf einen neuen Einband im Jahr 1966 zurück. Siehe Sobańska 2007, S. 16.

4 Das Datum dieser Schenkung geht aus der Dedikationsinschrift auf fol. 341v hervor.

5 Zur Krakauer Buchmalerei siehe Miodońska 1993.

Miniaturen des Behem-Kodex singulären Charakter, insofern stellen sich Fragen: Wie kann man ein solches Werk überhaupt verorten? Was kann man ihm gegenüberstellen? Was kann man womit vergleichen? Dem Erkenntnisinteresse dieser Untersuchung folgend, die Miniaturen im Kontext des Rechtskodex zu begreifen, liegt es nahe, weitere illustrierte Rechtsbücher zum Vergleich heranzuziehen. Wie im Vorfeld der vorliegenden Untersuchung durchgeführte Materialrecherchen ergaben, finden sich unter den illustrierten Rechtsbüchern des Hoch- und Spätmittelalters jedoch keine Exemplare, die einen ähnlich umfangreichen Miniaturenzyklus mit Szenen des städtischen Handwerks- und Alltagslebens sowie Aufzeichnungen lokaler Stadtrechte wie der Behem-Kodex enthalten. Die Forschungsliteratur bietet dafür keine Erklärung, auch Ansätze zur Lösung dieser Frage liegen nicht vor. Das Quellenmaterial, welches im Vorfeld der vorliegenden Untersuchung zusammengestellt wurde, vermittelt zudem ein durchweg heterogenes Bild von illustrierten Rechtsbüchern, in denen sich zu einer Vielfalt an Themen und Motiven der Illustration eine Vielfalt an inhaltlich und typologisch unterschiedlichen Rechtstexten gesellt. Das Material musste also nach Gesichtspunkten strukturiert werden, die Lösungsansätze für Einordnungsfragen boten. Die Gesamtaufgabe galt als gelöst, sobald es gelungen war, den Behem-Kodex trotz seiner Ausnahmestellung im Kontext illustrierter Rechtsbücher einzuordnen und seine Singularität zu erklären. Davon konnte nur die Rede sein, sofern die Regeln bestimmt waren, denen die Illustration von Rechtsbüchern folgt.

Das Ergebnis der geschilderten Überlegungen schlägt sich in der Gliederung und Methodik der vorliegenden Arbeit nieder: Kapitel II widmet sich dem Behem-Kodex, Kapitel III einer Auswahl weiterer illustrierter Rechtsbücher. Text-Bild-Analysen bilden den methodischen Grundstock der Arbeit. Wie aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlich, werden zuerst die Texte, dann die Bilder des Behem-Kodex analysiert. Anschließend werden die Ergebnisse beider Teile resümierend einander gegenübergestellt. In den ausführlichen Analysen des Behem-Kodex exemplarisch erarbeitete Zusammenhänge und gewonnene Einsichten über die Text-Bild-Relationen in illustrierten Rechtsbüchern prägen den Fortgang der Untersuchung in Kapitel III. Dort wird das Material nach Kriterien strukturiert, die Anhaltspunkte zur Befragung illustrierter Rechtskodizes im untersuchten Zeitraum und Rechtsgebiet liefern. Gleichzeitig werden dort die Ergebnisse der Analysen des Behem-Kodex validiert.

Die kunsthistorische Forschung zum Behem-Kodex blendet die Texte weitgehend aus. Sie befasst sich vornehmlich mit Fragen zu Werkstatt, Künstlerpersönlichkeit sowie Stileinflüssen und bietet auf die in dieser Untersuchung aufgeworfene Frage nach dem Zusammenhang zwischen den Bildern und Texten keine Antwort. Diese Lücke dürfte unter anderem der schicksalhaften Geschichte der teils auf Deutsch verfassten und in Krakau entstandenen Handschrift zuzuschreiben sein:⁶ Die Diskussionen einer im Zeichen deutsch-nationaler Hegemonialbestrebungen stehenden Kunstgeschichtsschreibung der 30er und 40er Jahre und die darauf folgenden teilweise polemischen Reaktionen der polnischen Forscher spitzen sich bei Fragen zur Herkunft des Künstlers und zur Lokalisierung der Werkstatt zu. Eine

6 Während der Kriegswirren verließ der Kodex die Stadt Krakau zweimal: einmal in den Jahren 1939/40 (Berlin), das andere Mal 1945/46 (Neuhaus/Bayern). Zu der schicksalhaften Geschichte des Kodex zuletzt zusammenfassend Sobańska 2007, S. 17–19.

interessengeleitete Beantwortung dieser Fragen erlaubte die Vereinnahmung des Kodex für eine der beiden Nationen.⁷ Insofern ist der hier gewählte Untersuchungsweg ein methodischer Neuansatz in der Erforschung des Behem-Kodex, sowohl in Hinblick auf die Frage nach der Text-Bild-Relation als auch auf die Einordnung der Handschrift und ihrer Miniaturen im Kontext illustrierter Rechtsbücher. Aus diesem Grund wird auf den sonst an dieser Stelle üblichen Bericht über den Forschungsstand zu den Miniaturen des Behem-Kodex verzichtet. Es sei hier lediglich auf die Arbeiten von Zofia Ameisenowa und Barbara Miodońska verwiesen, über welche die ältere Literatur zum Behem-Kodex zu erschließen ist.⁸ Dagegen wird jedes Unterkapitel in Kapitel II der Arbeit mit einem kurzen Forschungsbericht eingeleitet, sofern zu dem jeweiligen Fragenkomplex Aussagen vorliegen.

2. Illustrierte Rechtsbücher: Forschungsstand

Kapitel III der vorliegenden Untersuchung konzentriert sich auf weitere ausgewählte illustrierte Rechtsbücher neben dem Behem-Kodex. Von welchen Voraussetzungen die dort durchgeführten Analysen ausgehen, an welche Vorarbeiten sie anknüpfen, worin sie sich von Bisherigem unterscheiden und wie sie gestaltet sind, wird in diesem und dem folgenden Kapitel erläutert.

Illustrierte Rechtsbücher liegen im Interessensfokus dreier verschiedener Disziplinen: Rechtsgeschichte, Germanistik und Kunstgeschichte.⁹ Die unterschiedlichen Zielsetzungen und Methoden der jeweiligen Fachrichtung schlagen sich im Umgang mit dem Quellenmaterial nieder. Da die vorliegende Untersuchung an die Vorarbeiten aller drei Disziplinen anknüpft, seien vorweg die unterschiedlichen Forschungsstände der Fächer in der Erforschung illustrierter Rechtsbücher skizziert.

Eingeleitet durch die bahnbrechenden Arbeiten des Rechtshistorikers Karl von Amira zur Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels richtet sich das Interesse der Rechtsgeschichte seit Beginn des 20. Jahrhunderts auf Bilder als historische Quellengattung.¹⁰ Gemessen an der Zahl der Publikationen entstammt seitdem die meiste Forschungsliteratur zu illustrierten Rechtsbüchern der Feder von Rechtshistorikern. Viele Faksimileausgaben und Monografien zu illustrierten Rechtsbüchern gehen auf die Initiative von Rechtshistorikern zurück oder sind unter ihrer Beteiligung entstanden.¹¹ Einschlägige Arbeiten in diesem

7 Siehe Winkler (1941) und Ameisenowa (1958) zu. Zum aktuellen Stand der Forschungsdiskussion siehe Przybyszewski 2002.

8 Ameisenowa ebd.; Miodońska 1993 und dies. 2004. Einen aktuellen bibliografischen Überblick bietet Sobańska 2007, S. 6–8.

9 Der folgende Forschungsbericht beschränkt sich weitgehend auf Sekundärliteratur zu illustrierten Rechtsbüchern germanisch-deutschen Rechts. Diese Einschränkung liegt in der Materialauswahl vorliegender Untersuchung begründet. Siehe Kap. I. 3.

10 Amira 1902a, 1925 und 1926. Zu Bildern als rechtshistorische Quellengattung siehe Andermann 1996 (Forschungsüberblick).

11 U. a. Reincke 1917; Amira 1927; Wolf 1968; Reincke 1968; Koschorrek 1970; Wolf 1977; Köbler 1984; Köbler 1985; Ebel/Fijal/Kocher 1988; Schmidt-Wiegand 1993; dies. 1995a und 1996a; Wolf 2002; Lück 2002a, b und ders. 2006b.

Bereich vermitteln einen Eindruck von der Fülle und Vielfalt des Quellenmaterials.¹² Hier finden sich auch erste Ansätze einer systematischen Materialerfassung¹³ und einer Klassifizierung der Bilder nach ihren Funktionen¹⁴. In jüngerer Zeit wurde die rechtshistorische Bildquellenforschung institutionell verankert: Der Rechtshistoriker Gernot Kocher hat am Institut für österreichische Rechtsgeschichte der Universität Graz eine Arbeitsgruppe für Rechtsikonografie aufgebaut, die eine Datenbank für juristische Ikonografie betreut.¹⁵ Wohl-gemerkt liegen im Fokus rechtshistorischen Interesses nicht nur Bilder aus Rechtsbüchern: Die Durchsicht einschlägiger Publikationen zum Thema offenbart, dass die „visuellen Quellen des Rechts“¹⁶ ebenso in juristischen Lehrbüchern und juristischer Laienliteratur (*Layenspiegel, Klagspiegel, Belial*), in Handschriften aus dem sakralen Bereich, in literarischen Werken wie auch in anderen Kunstgattungen, wie der Tafel-, Wand- und Glasmalerei und sogar in der Reliefskulptur zu finden sind.¹⁷ Bei der Erforschung des Bildmaterials greifen Rechtshistoriker teilweise auf das methodische Instrumentarium der Kunstgeschichte zurück, so das ikonografisch-ikonologische Modell von Erwin Panofsky, doch hat die rechtshistorische Bildlektüre eine andere Zielsetzung als die kunsthistorische.¹⁸ Es geht um die Ermittlung rechtlicher Inhalte im Bild. Was das bedeutet, verdeutlicht exemplarisch die Einteilung des Materials in der einschlägigen Publikation von Kocher in „verfassungsrechtliche“, „privatrechtliche“, „strafrechtliche“ und „prozessuale“ Bilder.¹⁹ Diese auf juristischer Systematik beruhende Klassifizierung setzt rechtsarchäologische Kenntnisse voraus und kann Bilder verstehen helfen, die Themen der Rechtspraxis illustrieren. Die Grenzen juristischer Bildlektüre werden dort erreicht, wo das Bildverständnis tiefer gehende ikonografische Analysen und Kenntnisse der Bildtradition erfordert.

Rechtshistoriker wie Germanisten sind gleichermaßen an der Erforschung der Text-Bild-Relationen in den vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels beteiligt.²⁰ Die durchgehende Aufteilung der Blätter dieser Ausnahme-Handschriften in eine Text- und Bildkolumne fordert Fragen nach dem Text-Bild-Verhältnis geradezu heraus. Die meist interdisziplinär angelegten Untersuchungen beleuchten die Rolle der Bilder für das Textverständnis und vice versa und haben inzwischen Entscheidendes zum Verständnis der Funktionszusammenhänge zwischen den Bildern und Texten dieser Handschriften beigetragen. Es sind hier im Speziellen Germanisten und Rechtshistoriker tätig; dies liegt darin begründet, dass der Sachsenspiegel als die älteste und bedeutendste Quelle deutschen Rechts und das erste in deutscher Sprache verfasste Prosawerk gilt. Alle vier Bilderhandschriften liegen heute faksi-

12 Siehe Amira/Schwerin 1943, bes. S. 177ff. Zu gedruckten Rechtsbüchern siehe Kaspers 1972; Prinz 2006.

13 Siehe Oppitz 1990 und 1992; Derschka 2002; Prinz 2006.

14 Siehe weiter unten in diesem Kapitel.

15 Zur Projektbeschreibung siehe Kocher 1999.

16 Ders. 1992, S. 10.

17 Siehe Fehr 1923; Amira/Schwerin 1943, S. 117ff; Schild 1985; Köbler 1988; Kocher 1992. Zur rechtshistorischen Bildquellenforschung als Forschungsgegenstand der rechtlichen Volkskunde siehe außerdem die von Louis Carlen erstmals 1978 herausgegebenen und reich bebilderten *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde*.

18 Siehe Kocher 1992, S. 139.

19 Ebd., siehe das Inhaltsverzeichnis.

20 Siehe exemplarisch Schmidt-Wiegand 1986a sowie dies. 1993, Kommentarband.

miliert und ausgezeichnet kommentiert vor. Auch gehören diese Handschriften insgesamt zu den am besten erforschten illustrierten Rechtsbüchern, was sich unter anderem darin zeigt, dass inzwischen zwei gedruckte Bibliografien zu den Kodizes erschienen sind.²¹ Doch liegt in der Konzentration auf diesen Untersuchungsgegenstand gleichzeitig ein Manko: Neben dem Behem-Kodex stellen die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels mit ihrer speziellen Seiteneinrichtung und ihrer bemerkenswerten Bildsprache, die durch schlichte Szenen mit gebärdereichen Figuren charakterisiert ist, einen Sonderfall der Rechtsbuchillustration dar. Ungeklärt bleibt insofern die Frage, inwiefern die am Beispiel der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels gewonnenen Einsichten über Formen und Funktionen der Rechtsbuchillustration auf andere Rechtsbücher übertragbar sind. Dabei hilft nur bedingt, dass vereinzelt Publikationen zu weiteren illustrierten Sachsenspiegelhandschriften vorliegen, das heißt solchen mit anderen Illustrationssystemen als in den vier berühmten Bilderhandschriften.²² Alle diese Untersuchungen bewegen sich letztlich innerhalb desselben Rechtsquellentypus, des sächsischen Land- und Lehnrechts.

Für die kunsthistorische Forschung gilt dagegen heute immer noch, was Carl Nordenfalk 1980 in seiner Rezension zu Anthony Melnikas'²³ Pionierwerk über illustrierte Handschriften des *Decretum Gratiani* sagte, dass nämlich der Buchtypus juristische Handschrift „has long been the most neglected.“²⁴ Der Grund hierfür ist im Anschluss an Norbert H. Ott darin zu vermuten, dass es sich in vielen Fällen der Rechtsbuchillustration um Bilder minderer Qualität handelt, die kunsthistorischen Ansprüchen nicht genügen.²⁵ Tatsächlich findet man unter den Rechtsbuchillustrationen selten künstlerische Glanzleistungen. Wenn Kunsthistoriker sich dennoch mit Bildern aus Rechtsbüchern beschäftigen, werden diese in der Regel von ihrem rechtlichen Kontext losgelöst unter stilkritischen Fragestellungen erörtert, wofür die Forschung zum Behem-Kodex exemplarisch steht.²⁶ Die Erörterung inhaltlich-ikonografischer Probleme beschränkt sich bislang auf eine überschaubare Zahl von Publikationen, vornehmlich zu frühmittelalterlichen Rechtshandschriften (Volksrechten und Kapitularien)²⁷ und illustrierten Handschriften römisch-kanonischen Rechts.²⁸

Wie diese knappe Charakterisierung des Forschungsbefundes verdeutlicht, liegt der Schwerpunkt bisheriger Forschung auf illustrierten Rechtsbüchern mit Volksrechten und Kapitularien, mit Texten des Sachsen- und Schwabenspiegels sowie des römisch-kanonischen Rechts. Text-Bild-Untersuchungen liegen vor allem zu den vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels vor. Eine auf das Zusammenwirken von Text und Bild angelegte Untersuchung eines Rechtskodex mit Stadtrechten, wie es der Behem-Kodex ist, sieht sich demnach unter anderem mit folgendem Problem konfrontiert: Vorliegende Untersuchungen vermit-

21 Siehe Kisch 1973; Kümper 2004.

22 So z. B. zu der Gruppe der sog. Lüneburger Ratshandschriften: Drescher 1991; Lade-Messerschmied 1997.

23 Melnikas 1975.

24 Nordenfalk 1980, S. 318.

25 Vgl. Ott 1986, S. 35.

26 Ähnlich in Bezug auf einige Sachsenspiegelhandschriften Kloss 1942, S. 181f, 188, 225f, 226ff.

27 Clemen 1888, bes. S. 254–271; Mütterich 1994; Mordek 1995b.

28 Dalli Regoli 1980, bes. S. 157–183; Klemm 1994; Fobelli 1996; Speziale 1999; L'Engle/Gibbs 2001; Jakobi-Mirwald 2007. Zur Forschungsproblematik siehe ferner Adamczuk 2000/01.

teln keine Anhaltspunkte für eine Einordnung eines illustrierten Rechtskodex mit Stadtrechten. Dies liegt darin begründet, dass die Forschung bisher nur zögerlich zu Bildvergleichen ansetzte, die über die Grenzen eines Rechtsquellentypus (z. B. Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, Kapitularien und Volksrechte) hinausgehen. Ansätze in diese Richtung beschränken sich auf Motivvergleiche zwischen den Illustrationen in den vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und denjenigen in Handschriften römisch-kanonischen Rechts.²⁹ Dabei wurde auf die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen als methodisches Problem eines solchen Vergleichs hingewiesen.³⁰ Das Problem, das aus dieser Forschungslage für eine Untersuchung der Text-Bild-Relationen in Rechtsbüchern erwächst, ist rasch bestimmt: Soll ein illustriertes Rechtsbuch mit Stadtrechten im Kontext illustrierter Rechtsbücher eingeordnet werden, stellt sich unweigerlich die Frage, ob eine solche Einordnung trotz der typologischen Verschiedenheit der Rechtstexte überhaupt möglich ist und nach welchen Kriterien sie erfolgen kann. Anders gesagt: Können Illustrationen eines Behem-Kodex denjenigen eines Sachsenspiegels gegenübergestellt werden? Wir haben es jeweils mit Rechtstexten zu tun, die unterschiedlicher Herkunft sind und in unterschiedlichen soziokulturellen Kontexten Geltung erlangen: das eine Mal in einer Stadt, das andere Mal im ländlich-adeligen Bereich. Die Voraussetzungen eines solchen Vergleichs zu klären, setzt ein tiefer gehendes Verständnis der inhaltlich und typologisch heterogenen Texte sowie Kenntnisse ihrer verfassungsgeschichtlichen Grundlagen voraus.

In der nunmehr hundertjährigen Forschungsgeschichte zu illustrierten Rechtsbüchern gab es einige wenige Versuche – allesamt von rechtshistorischer Seite – das Bildmaterial zu klassifizieren. So vertraten zuerst Karl von Amira und ihm folgend Claudius von Schwerin die These, dass der Zweck der Bilder deren Platz in Rechtsbüchern bestimme.³¹ Dabei unterscheiden sie zwischen zwei Bildtypen: Die Bilder des ersten Typs illustrieren oder veranschaulichen den Text und aus diesem Grund begleiten sie die zu veranschaulichende Textstelle. Als paradigmatische Beispiele dieses Typs werden die vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels genannt. Den zweiten Typ stellen dekorative Bilder dar, bei denen mit visueller Loslösung vom Text eine inhaltliche einhergehe, so etwa, wenn der thronende Kaiser abgebildet ist, was in Rechtsbüchern häufig der Fall sei; dieses Motiv sei so allgemein – so die Autoren weiter – dass es zu Texten beliebigen rechtlichen Inhalts passe. Die Autoren geben allerdings zu bedenken, dass eine scharfe Trennung der beiden Motivgruppen nach ihrem Zweck – als Ausschmückung oder Veranschaulichung – nicht möglich sei. In diesem Rahmen attestiert Claudius von Schwerin den Bildern des Behem-Kodex – dies ist übrigens das einzige Mal, dass die Miniaturen des Krakauer Kodex in einer Publikation über illustrierte Rechtsbücher einer Bewertung unterzogen werden – sowohl dekorative als auch illustrative Funktion.³²

29 Siehe Kocher 1981.

30 Siehe Ott 1986, S. 40.

31 Siehe Amira 1902a, S. 31f; Amira/Schwerin 1943, S. 117f, 131ff.

32 Amira/Schwerin ebd., S. 118.

Einen weiteren Klassifizierungsvorschlag unterbreitet Heinrich Reincke in seiner Arbeit über die Bilderhandschrift des Hamburgischen Stadtrechts von 1497.³³ Er charakterisiert die Sachlage:

Die durch Bilder geschmückten Handschriften und Drucke mittelalterlicher Rechtsbücher gehen nach Art und Zweck ihrer Darstellungen keineswegs auf eine einheitliche Wurzel zurück, sondern auf mehrere, deutlich unterscheidbare Typen der Buchkunst. Wir finden Beispiele sowohl für symbolische Gedankenwiedergabe wie für realistische Vorgangsausmalung, für phantastische Randzeichnungen oder für zusammenfassende Titelblätter.³⁴

Diese im Ansatz erwägenswerte Beobachtung sucht Reincke an vier Beispielen zu belegen, namentlich den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, dem Soester Nequambuch, der Wiener Handschrift mit der Goldenen Bulle König Wenzels und schließlich der Hamburger Bilderhandschrift. Den Illustrationen des Sachsenspiegels attestiert Reincke die Funktion einer Satz für Satz fortschreitenden Veranschaulichung des gedanklichen Inhalts, die Funktion der Bilder in der Hamburger Handschrift beschränkt er dagegen auf die Funktion von Kapitelüberschriften. Neuere Forschungen haben die Erkenntnisse über die textillustrative Rolle der Bilder in den erwähnten Handschriften weiter differenziert, was eine Revision der Thesen von Reincke erfordert.³⁵

Jüngst hat Franziska Prinz in ihrer juristischen Dissertation über den Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern vom 15. bis zum 18. Jahrhundert eine Reihe neuer Kategorien zur Klassifikation von Bildern in Rechtsbüchern eingeführt, unter anderem „Buchschnuck“, „Realistische Bilder“, „Text am Bild“, „Bilder mitten im Text“, „Mnemotechnische Bilder“ und „Autorenbilder“.³⁶ Abgesehen davon, dass aus kunsthistorischer Sicht eine Klassifizierung bedenklich stimmt, die Abbildverhältnis („realistische Bilder“), Ikonografie, Funktion und visuelle Organisation der Bilder und Texte als gleichwertige Klassifizierungskategorien wählt, präsentiert diese Arbeit in der Summe eine umfangreiche und für den Denkmälerüberblick nützliche Bildersammlung.³⁷

Über die bisherigen Bemühungen der Forschung um eine Klassifizierung des Bildmaterials in Rechtsbüchern ist resümierend festzuhalten, dass sie in jedem Fall eine Vorstellung von der Vielfalt und Heterogenität des Bildmaterials vermitteln. Die Vorschläge für Funktionstypologien der Bilder machen sich die Text-Bild-Relation sowohl auf inhaltlicher wie visueller Ebene zunutze. Damit werden grundsätzliche, daher auch verallgemeinerbare Möglichkeiten erschlossen, wie Bilder und Texte aufeinander bezogen sein können; diese Beobachtungen könnten allerdings auch auf andere Typen illustrierter Bücher zutreffen. Erwartungsgemäß ergeben sich aus einer kunsthistorischen Perspektivierung Forschungsde-

33 Reincke 1917, S. 159.

34 Ebd.

35 Zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegel siehe Hüpper 1992; zur Hamburger Handschrift siehe Binder 1988.

36 Prinz 2006, S. 59ff.

37 Prinz (ebd.) hat im Rahmen ihrer Arbeit einen Katalog mit 1045 Illustrationen aus juristischer Literatur vom 15. bis zum 18. Jahrhundert erstellt.

siderate, die im Speziellen Fragen an das Bildmaterial richten. Man möchte Genaueres zu Themen und Motiven der Bilder erfahren und geklärt wissen, inwiefern hier mit konventioneller Ikonografie gearbeitet wird und inwiefern der rechtliche Kontext die Auffassung des Bildthemas beeinflusst. Für Einordnungsfragen essenziell sind zudem Fragen nach ikonografischen Kontinuitäten. Im Hinblick auf die Text-Bild-Relation interessieren Verweisebenen und Konnotationen der Bilder, die über rein textillustrative Funktionen hinausgehen. Vor allem aber stellt sich die Frage nach einer Charakterisierung der Text-Bild-Relation in ihrer spezifischen, nur für Rechtsbücher zutreffenden Ausprägung.

3. Methodisches zur Erforschung illustrierter Rechtsbücher

Die vorliegende Untersuchung gründet auf Text-Bild-Analysen und umfasst illustrierte Rechtsbücher mit typologisch unterschiedlichen Rechtstexten. Den Analysen liegt ein Textverständnis zugrunde, welches der Tatsache Rechnung trägt, dass 1. die mittelalterliche Rechtsüberlieferung eine Vielfalt an Texttypen charakterisiert, 2. das Recht in konkreten Normierungen, Vorschriften und Verboten zutage tritt, aber ebenso 3. in Vorstellungen greifbar wird, die Fragen des Ursprungs, der Ziele oder der Legitimation des Rechts betreffen. Unter Maßgabe dieser drei Aspekte, die sich in der dreistufigen Gliederung in Kapitel III der Arbeit niederschlagen, werden die Texte der Rechtsbücher gelesen und in Relation zu den Bildern gesetzt. Dass es sich dabei lediglich um verschiedene Lektürewesen derselben Texte und Bilder handelt, kommt darin zum Ausdruck, dass in allen drei Kapiteln immer wieder dieselben Bildbeispiele und Rechtsbücher für die Analysen herangezogen und in wechselnder Perspektive betrachtet werden. Zugleich kommt darin das Bestreben zum Vorschein, Relationen zwischen Texten und Bildern auf verschiedenen Bedeutungs- und Funktionsebenen aufzudecken.

Das Ziel der Untersuchung liegt nicht darin, einen lückenlosen Überblick über die Geschichte der Rechtsbuchillustration anzubieten. Richtungsweisend für die Untersuchung ist vielmehr die eingangs formulierte Frage nach der Einordnung des Behem-Kodex im Kontext illustrierter Rechtsbücher. Die Schwerpunkte der Untersuchung sind vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Als Arbeitsgrundlage vorliegender Untersuchung diente ein Korpus von etwa 200 illustrierten Rechtsbüchern. Den Grundstock der Materialrecherchen bildeten Hinweise in rechtshistorischer Sekundärliteratur bei Karl von Amira und Claudius von Schwerin,³⁸ Ulrich-Dieter Oppitz³⁹, Harald Rainer Derschka⁴⁰ und Heinrich Kaspers⁴¹. Außerdem wurden spe-

38 Amira/Schwerin 1943, S. 117f, 131ff.

39 Oppitz 1990 II.

40 Derschka 2002.

41 Kaspers 1972. Die Arbeit von Prinz (2006) ist erschienen, nachdem die Materialrecherchen zur vorliegenden Untersuchung abgeschlossen waren. Allerdings hat die Publikation von Prinz keine bis dato unberücksichtigten Bildquellen zum Vorschein gebracht. Die enorme Materialfülle ist bei Prinz dadurch bedingt, dass der Untersuchung ein sehr weites Verständnis von Rechtsbüchern zugrunde liegt; es werden dort auch juristische Lehrwerke und sog. juristische Laienliteratur berücksichtigt. Dem gegenüber liegt

zialisierte Ausstellungskataloge⁴² und Antiquariatskataloge⁴³ hinzugezogen und nicht zuletzt die Möglichkeiten des World Wide Web genutzt, das mittlerweile Quellenbestände digital verfügbar macht. Die Recherchen hatten nicht zum Ziel, das Material vollständig zu erfassen und hörten dort auf, wo Bildtypen sich zu wiederholen begannen und inhaltlich nichts Neues erbrachten. Den roten Faden der Recherchen bildeten einschlägige Hand- und Lehrbücher zur deutschen Rechtsgeschichte mit ihrer Systematik der Rechtsquellen.⁴⁴ So konnte sichergestellt werden, dass bei den Recherchen kein wichtiger Texttypus ausgelassen wurde. Aus der auf diese Weise erstellten Materialgrundlage an illustrierten Rechtsbüchern fand letztlich eine repräsentative Auswahl an Werken Eingang in die Arbeit, welche die wichtigsten Entwicklungen der Rechtsbuchillustration für den im Titel genannten Zeitraum verdeutlicht. Bei der Auswahl des Abbildungsmaterials wurde darauf geachtet, sowohl bekanntes wie weniger bekanntes als auch bisher unpubliziertes Bildmaterial zu berücksichtigen.

Das Material beschränkt sich auf Quellen germanisch-deutschen Rechts. Es sei betont, dass mit dieser definitorischen Festlegung der Krakauer Behem-Kodex in keiner Weise für die deutsche Kunst oder deutsche Kulturgeschichte vereinnahmt werden soll, wie einst geschehen.⁴⁵ Es spielen ausschließlich pragmatisch-methodische Erwägungen eine Rolle: Das mittelalterliche Krakau hatte seine Verfassungsgrundlage im Magdeburger Recht, die Texte des Behem-Kodex, zumal die illuminierten, sind deutsch. Damit fällt die Handschrift unter die herkömmliche Definition des deutschen Rechts, worunter das gesamte Gebiet der mittelalterlichen Rechtsgermanistik verstanden wird.⁴⁶ Die Geltung des in diesem Sinne verstandenen deutschen Rechts erstreckt sich auf Gebiete, die staatlich nie zum Deutschen Reich gehörten, deren Bevölkerung jedoch eine verwandte Sprache spricht.⁴⁷ Der lokalhistorischen Forschung ist schon lange bekannt, dass im spätmittelalterlichen Krakau Deutsch gesprochen wurde und neben Latein als Verwaltungssprache dominierte.⁴⁸ Da das deutsche Recht erst mit dem Ausgang der Karolingerzeit als eine geformte historische Größe in Erscheinung tritt, einige der frühen illustrierten Rechtsbücher jedoch Texte enthalten, die aus der Frühzeit germanischer Völker stammen und nicht deutsch sondern lateinisch sind, wurde der Untersuchungsrahmen auf das germanische Recht erweitert. Die Einschränkung auf das germanisch-deutsche Recht ist notwendig, um Homogenität und Kohärenz des ohnehin sehr heterogenen Quellenmaterials zu gewährleisten. Aus diesem Grund werden die illuminierten Handschriften des römisch-kanonischen Rechts nicht berücksichtigt. Zu den weiteren

der vorliegenden Untersuchung ein anderes Verständnis des Rechtsbuch-Begriffs zugrunde, das unten in Kap. I. 3 näher erläutert wird.

42 U. a. Zotter/Sutter 1978; Stadt Rastatt 1991.

43 U. a. Europäische Rechtsgeschichte 1972.

44 U. a. Stobbe 1860 und 1864; Conrad 1962 und 1966.

45 Exemplarisch Winkler 1941. Der Behem-Kodex wurde darüber hinaus in den Publikationen von Raspe 1905 und Boeckler 1958 für die deutsche Kunstgeschichte vereinnahmt.

46 Thieme 1971 und Mitteis 1992, S. 12f, ferner Cordes 2008.

47 Thieme, ebd. Sp. 710. In diesem Sinne fallen unter das deutsche Recht auch Gebiete, die heute zu Flandern und den Niederlanden gehören.

48 Siehe dazu den Exkurs auf S. 19 der vorliegenden Arbeit.

pragmatischen Überlegungen dieser Entscheidung gehört, dass für den Umgang mit einer ohnehin fachfremden Materie die Grundlagen der Rechtsbildung nur einmal erarbeitet werden mussten.

Das Material wurde systematisch für die Zeit vom 9. bis etwa zur Mitte des 16. Jahrhunderts recherchiert. Dieser zeitliche Rahmen ergibt sich aus dem Interessenfokus dieser Arbeit: Einerseits ist die Entwicklung der Rechtsbuchillustration bis zum Behem-Kodex nachzuvollziehen, um seinen Stellenwert bewerten zu können; da es nennenswerte illustrierte Rechtsbücher seit dem 9. Jahrhundert gibt, erscheint diese zeitliche Zäsur sinnvoll. Andererseits soll ein Ausblick auf die spätere Entwicklung gegeben werden, um die Bedeutung des Behem-Kodex vollends erfassen zu können. Diese gewagt breite Zeitspanne konnte abgedeckt werden, weil Illustrationen in Rechtsbüchern im Vergleich mit anderen Bereichen mittelalterlicher Buchmalerei und des frühen Buchdrucks relativ selten und die Quantität daher überschaubar bleibt. Zudem beschränkt sich die künstlerische Ausstattung in vielen illustrierten Rechtsbüchern auf ein illustriertes Titelblatt; Exemplare mit umfangreicheren Bildprogrammen gehören zur Ausnahme.

Der Begriff Rechtsbücher bezieht sich in der vorliegenden Untersuchung sowohl auf Handschriften wie gedruckte Bücher. Auf eine Erörterung der Konsequenzen, welche der mediale Wechsel von Handschrift zum Druck auf die Rechtsbuchillustration hatte, wird zugunsten der argumentativen Stringenz im Rahmen dieser Untersuchung verzichtet. Rechtsbücher meint hier im kodikologischen Sinne Kodizes mit Texten rechtlichen Inhalts. Es werden daher keine illustrierten Urkunden berücksichtigt, obwohl es sich dabei ebenfalls um Rechtsquellen handelt.⁴⁹ Ausgeschlossen sind ebenfalls juristische Lehrbücher, Nachschlage- und Kommentarwerke, da es sich bei den Texten nicht genuin um Rechtsquellen handelt.⁵⁰ Ausgeschlossen sind ferner die sogenannten Traditionsbücher, weil sie in der Regel Rechtsaufzeichnungen geistlicher Einrichtungen enthalten, in dieser Untersuchung der Fokus jedoch auf dem Recht weltlicher Institutionen liegt.⁵¹ Der Begriff Rechtsbücher wird in diesem Sinne in der Arbeit gebraucht. Davon zu unterscheiden ist der rechtshistorische Terminus ‚Rechtsbücher‘, der einen speziellen Rechtsquellentypus bezeichnet, nämlich ‚private‘ Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts.⁵² Um Missverständnissen vorzubeugen, wird in der vorliegenden Untersuchung die Verwendung des Begriffs ‚Rechtsbuch‘ im rechtshistorischen Sinne durch einfache Anführungsstriche gekennzeichnet.

Bei dem Konzept der Untersuchung, dasselbe Quellenmaterial unter verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten, sind Querverweise im Anmerkungsapparat nicht zu vermeiden. Um lästiges Blättern zwischen den Kapiteln zu vermeiden, werden die Hinweise auf die Sekundärliteratur zu den untersuchten Rechtsbüchern und anderen relevanten Themen an der entsprechenden Stelle wiederholt. Bei Verweisen auf Passagen in Werken antiker und mittelalterlicher Autoren sowie Rechtsliteratur wird die standardisierte Abschnittszählung in Klammern vermerkt; die benutzten Texteditionen sind im Literaturverzeichnis unter dem

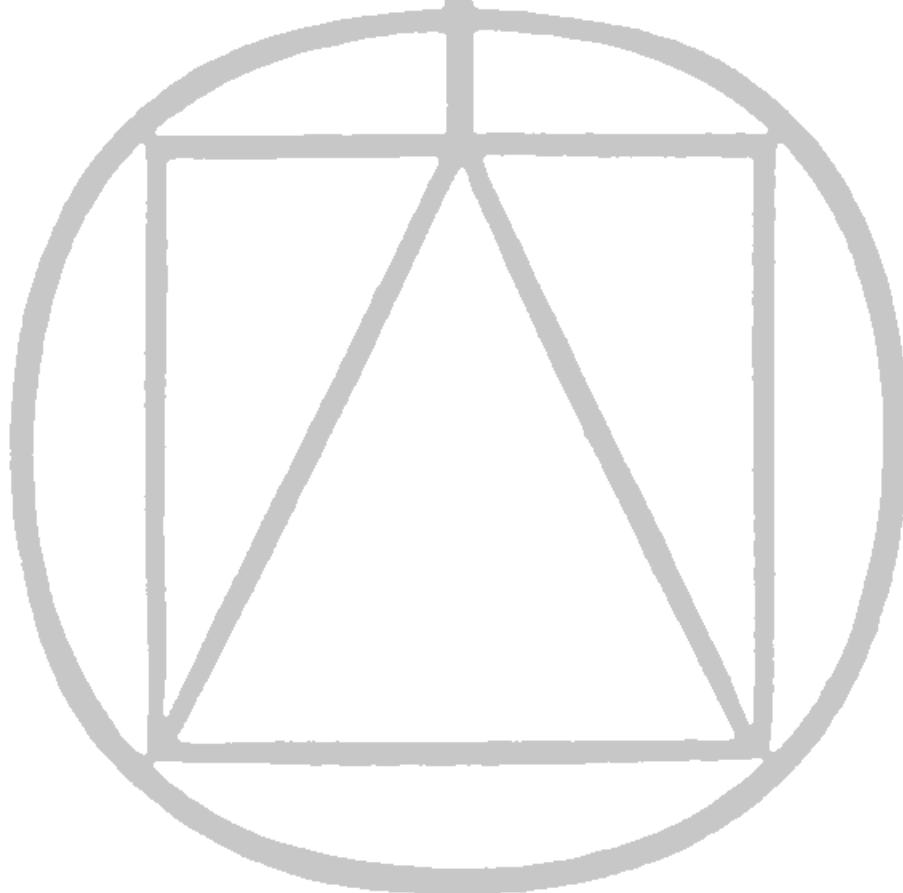
49 Zu illustrierten Urkunden siehe Zajic/Roland 2005.

50 Zu der sog. juristischen Laienliteratur siehe Stintzing 1867; speziell zu den *Belial*-Handschriften siehe Ott 1983.

51 Zu illustrierten Traditionsbüchern siehe Bertelsmeier-Kierst 1998.

52 Zur Begriffsbestimmung siehe Munzel 1990b.

Namen des Autors angeführt. Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird auf die Wiedergabe von diakritischen Zeichen bei mittelhochdeutschen Zitaten verzichtet. Schließlich noch ein Hinweis terminologischer Natur: Unter dem Begriff Rechtsquellentypen fasst die vorliegende Untersuchung Rechtstexte unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlichen Inhalts und verschiedener Geltungsbereiche zusammen. Da es sich bei den mittelalterlichen Rechtstexten meist um Mischtypen handelt, ist eine eindeutige Zuordnung zu einer dieser Kategorien nicht immer zu leisten, auch ist die Vornahme einer solchen Zuordnung hier nicht beabsichtigt.⁵³



53 Zur Typologie historischer Rechtsquellen siehe Bühler 1980, bes. S. 145.